



~~I.~~

~~42.~~

Diese Aufl. 1899



O. i. 820 (1-5).



Lange, Johann Christian:

JUSTINIANI CLEMENTIS
LEUCOPOLITANI,

Gewissenhafte

Anmerkungen

Von

Dem Amte einer Christlichen
Obrigkeit /

Sonderlich die in Beziehung auf göttlich- und
weltliche Rechte eingeführte Straffen der Ubelthäter
betreffend:

Allen

Christlich = gesinnten

Richtern und Rechts-Belehrten /

Auch Wahrheit = liebenden

T H E O L O G E N.

Zu reiffem Nachsinnen in Bescheidenheit
vorgeleget.



Gedruckt im Jahr Christi 1698.

JUSTINIANI CLEMENTIS
LEUCOPOLITANI

Commentarii

IN
LEGEM



IN
LEGEM
CIVILIS

CONSTITUTIONUM
IMPERATORIS

JUSTINIANI

IN
LEGEM

THEOLOGEN

IN
LEGEM

IN
LEGEM





Vorbericht.

Es wird allhier dem geehrten Leser eine Schrift vor Augen gelegt / davon man dessen Gedanken leicht errathen kan / welche bey ihm entstehen werden / wann er sie mit vorgesehener Meynung / und nur obenhin auß erstem Anblick zu beurtheilen / sich solte verleiten lassen. Aber man bittet / derselbe wolte bey so wichtiger Materie / welche den Autorem von vielen Jahren her als eine grosse Last auff seinem Herzen gedruckt / und welche hier auß Christlicher Absicht und gutem Bedacht nicht ohne tiefen Grund der Wahrheit in höchster Bescheidenheit wird vorgetragen / das übereilte Urtheil bey Seite setzen / und sich nicht verdriessen lassen / mit fleißiger Nachschlagung der auß H. Schrift allegirten Zeugnissen so wohl nach des Autoris eigentlicher Meynung (welche gar genau und scharff will verstanden seyn) die Sach erst recht einzunehmen / als auch alle angeführte momenta in geziemender Sorgfalt zu erwegen. Ein mehreres ist in diesem Vor-Bericht nicht zu erinnern. Die Frucht solcher Arbeit befehlet man Gott / und lässet sich immittelst gnug seyn / das jenige öffentlich vorzustellen / was man Gewissens halber nicht länger verbergen können.





I.

So gewiß es ist / daß nach den Zeugnißten **H.** Schrift Neues Testaments / Rom. 13. v. 1-7. Tit. 3. v. 1. 1. Petr. 2. v. 12-17. eine jedwede ordentliche Obrigkeit und Gewalt / auch selbst von denen wahren Christen vor eine göttliche Ordnung zu erkennen sey : so gewiß ist es / daß gleichwol solcher Stand einer äußerlichen weltlichen Gewalt an und vor sich selbst / mit denen jenigen / die sensu eminentiori NB. **warhafftig** (d. i. nicht dem blossen Namen nach) ein Volck Gottes sind / und Krafft solches hohen Vorzugs eigentlich nur ein imperium Theocraticum über sich erkennen / ohne andere sich hie einmischende Umstände keine eigentliche Verwandtnuß habe / sondern directè nur über das verderbte Reich der Natur und dessen Unterthanen / von Gott geordnet / und um der Menschen Bosheit willen zu solcher Macht erhoben sey?

II. Dieses ist auß **H.** Schrift ganz deutlich zu erkennen / wann man so wohl die angezogene Stellen Neues Testaments recht erweget / in welchen die Ursachen / warum **Gott** das Amt weltlicher Obrigkeit gestiftet / und warum auch selbst die Christen in gebührender Masse dasselbige zu Ehren haben / offenbarlich und mit gutem Unterscheide angezeigt sind ; als auch / wann man in der **H.** Schrift Altes Testaments auff dessen ersten Ursprung siehet und befindet / daß solche weltliche Gewalt erst nach der Sündfluth bey überhand nehmender menschlicher Bosheit entstanden / und zur Rache über selbige verordnet sey. Dann vor der Sündfluth ist zwar bereits von herfür gesprossenen Tyrannen / Gen. 6. v. 4. aber noch von keiner ordentlichen oder festgesetzten weltlichen Gewalt etwas zu lesen / sondern die **H. Menschen Gottes** haben durch ihr Lehren / die Bosheit bestraffen / und gegen dieselbe zeugen müssen / ob es möglich wäre / daß die Unartigen ohne die scharffe Zucht / Ruthe einer weltlichen Obrigkeit sich **durch Gottes Geist** möchten regiren lassen / Gen. 4. v. 26. Allein / da dieses Regiment des Geistes bey der
über

übergroffen Bosheit keinen Platz hatte / und selbst unter den Kindern Gottes sich der Abfall und Geheimniß künfftiger Bosheit regete; so ward nicht allein die Sündfluth über sie bestimmet / Gen. 6. v. 1- 8. sondern auch alsdann nach der Sündfluth / da Gott das fernere Verderben vorher sahe / diesem verderbten Reiche der Natur anfänglich der **Nimrod** als ein strenger Amt-Mann und **gewaltiger Jäger des HErrn** vorgesehet / Gen. 10. v. 8-10. Wobey merckwürdig ist / daß dieser nicht auß Sems und Japhets / sondern auß **Chams** Linie / in welcher sich das Mysterium der Bosheit zu Erweckung des Fluchs nach der Sündfluth am ersten gereget hatte / hat entsprossen müssen; welches anzeigt / daß die Zucht-Ruthe der Sünden auß eben demselben Stamm herfür wachsen solte / an welchen sich die böse Wurzel der Sünden gleich Anfangs für andern herfür gethan: wie nicht weniger dieses als etwas merckwürdiges bey Nimrods Regiment in Acht zu nehmen / daß der Anfang seines Reichs NB. **Babel / Erech / Acad und Chalne** im Lande Sinear gewesen sey; als womit die Weißheit klärllich deutet / daß des Nimrods Regiment als im Amt der strengen Zucht **eigentlich** nur auff das Reich der Verwirrung abziele / welches in solchem Namen bezeichner ist.

III. Was in specie das Volck Israel betrifft / so ist bekandt / daß so lange sich selbiges extra statum Theocraticum unter der Gewalt und Herrschafft der Egyptischen Könige befand / solches als im Stand der Dienstbarkeit in **H. Schrift** beschrieben wird / bis sie Gott mit wunderbaren Arm als **ein besonders Volck des Eigenthums** auß dieser Dienstbarkeit herauf führete / und selbst als ihr **König** über sie regiren wolte / Exod. 19. v. 3-6. Dann ob zwar Mose und Josua über das ganze Volck gesetzt worden / so sind doch beyde nicht als weltliche und eigen-mächtige Regenten / sondern nur als Mediatoren anzusehen / durch welche Gott der HErr seinen Willen an dasselbige gelangen ließ / und zwar Moses als ein Mediator legis, Josua aber als ein Vorbild auff Christum den zukünfftigen Mediatorem gratia Evangelicæ. Galat. 3. v. 19. Hebr. 3. v. 5. Cap. 4. v. 8. Und auff eine dergleichen Weise hat man auch das Amt der Richter zu betrachten / welche nach Gottes Bewilligung dem Mose subordiniret / auch zu solchem Amt mit sonderbarem Geist begabet wurden / Exod. 18. v. 18-26. Num. 11. v. 16. 17. Und in solchem statu Aristo-Theocratico solten sie nach Gottes Rath verblieben seyn / wo es nicht geschehen wäre / daß so wol das Volck als die Richter sich nach und nach von Gottes wegen abgewendet / bis es endlich geschehe / daß zu Zeiten des Propheten Samuels sie gar NB. **nach der Heyden Weise** wolten regiret seyn / und mit Gewalt auff einen König trungen / welchen

welchen sie auch auff Gottes Zulassen / und per voluntatem ejus consequentem erlangten / aber zugleich erfahren mußten / was das strenge Recht des Königes über sie seyn würde / dessen sie hätten können entübriget seyn / wo sie nicht den Herrn verworffen / und seine Königliche Regierung über sich verachtet hätten / wie er selbst klaget / 1. Sam. 2. v. 7- 22. welcher Ort sehr merckwürdig zu lesen ist. Also wurde ihnen der König nicht nach Gottes wohlgefälligen Willen / sondern im Zorn gegeben / (dergleichen auch Hosea 13. v. 11. gesagt wird /) und sind daher selbst an der Person Sauls als des ersten Königes / und in seiner ganzen Lebens-Beschreibung solche Characteres zu befinden / welche ihre sonderbare Deutung haben. Unter andern ist die grosse leibliche Statur des Sauls / durch welche alles Volk eines Haupt lang übertraff / in 5. Schrift nicht umsonst bemercket / weil es anzeigen / daß das Reich der Natur / und alles was sich demselben mit Verlassung göttlicher Regierung einer gab / auß Gottes Zorn einen solchen König haben mußte / der in den Kräften der Natur ihm zu einem Haupt und Meister gewachsen wäre / 1. Sam. 9. v. 2. Cap. 10. v. 17- 26. Cap. 12. v. 12. 13. 17. 19.

IV. Dieses ist nun ein klares Bild auff unsere Christenheit / wie es mit derselbigen im neuen Bunde ergehen würde. Gott hatte sie anfänglich durch Jesum als den Mittler solches neuen Bundes mit mächtigen Zeichen und und Wundern zu einem Volck des Eigenthums auß der Knechtschafft des Reiches der Natur / als auß der Diebstbarkeit Egypti außgeführt / damit er ihr König seyn möchte / 1. Petr. 11. v. 9. 10. Und gleichwie über 12. Stämme des leiblichen Israels 12. Stamm-Fürsten / und 70. Aeltesten durch Mosen verordnet waren / die als Gottes Amt-Leute das Volck in göttlicher Weisheit regiren solten / Num. 1. v. 4- 16. Cap. 11. v. 16. 17. Also waren auch über dieses geistliche Israel nach den 12. geistlichen Stämmen die Apostel als 12. Stamm-Fürsten mit andern 70. Aeltesten durch Jesum erwählet und verordnet / Luc. 6. v. 13- 16. Cap. 10. v. 1. 17. und zu Administration einer heiligen Theocratie noch sonst verschiedene Aempter in Eräftiger Würckung göttlicher Gnaden-Gaben außgetheilet / Eph. 4. v. 10- 12. 1. Corinth. 12. v. 28- 30. Dann ob zwar dieses erwählte geistliche Volck mit Christo selbst das heydnische Regiment der weltlichen Hoheit ehrete / und sich demselben in außertlichen Dingen unterthänig erwieß / (NB. weil die Theocratia Christiana nach ihrer Art und Natur / darinn sie à Judaica unterschieden / ein solches wol verstattete) so geschah doch dieses mehr auß einem freywilligen und gemässenen condescensu, als auß einer vollkommenen absoluten obligatione des Rechts der Natur / welches nur die Kinder der Natur auff besagte Art ver-

verbindet / nicht aber die wahren Kinder himmlischer Gnaden / die von der Freyen geböhren / und nach ihrer inwendigen Freyheit von Gott direct Feiner äußerlichen weltlichen Gewalt mehr unterworfen sind / wie auß den theuren Worten Christi / Petri und Pauli / Matth. 17. v. 24- 27. 1. Petr. 2. v. 12- 17. sonderlich verl. 16. und Galat. 4. v. 22- 31. klärllich zu ersehen. Vornemlich sind die angezogenen Worte unseres Heylandes merckwürdig / als in welchen er Gleichnüss-Weise andeutet / daß die Kinder Gottes als Kinder des Königes aller Könige / deme die Erde / und alles was drinnen ist / eigenthümlich zugehörete / Krafft solcher göttlichen Kindschafft von dem abgeforderten Zoll billich solten befreyet seyn / wo es nicht unter gegenwärtigen Regiment und Wesen die Nothdurfft erforderte / um Abwendung willen des Aergernüsses den aufgelegten Zoll zu entrichten. Allein je mehr solcher status Theocraticus sich zum Abweichen und Verderben neigete / da das Christen-Volck ermüdet war / die heydnischen Trangsaten und Anläuffe in gedultiger Aufhaltung göttlicher Prüfungen durch den Geist des Glaubens ferner zu überwinden / und daher nach der Heyden Weise gerne einen weltlichen König und Regenten zu seinem Ober-Haupt gehabt hätte / unter dessen Schutz und Anführung es seinen Feinden gewachsen zu seyn vermeynete; Je mehr würde das Reich der Natur mit seinen Kräfften zu würcklicher Einführung weltlicher Herrschafft wiederum erwecket / und geschähe daher endlich der Christenheit nach ihrem Wunsch und Willen / daß sie einen König über sich bekam / der sie das Recht des Königes lehren mußte / und verordnet war / nach dem Vorbilde Sauls die verlorrne und in die Freyheit gerathene Eselinnen dieses natürlich-lastbaren Lebens an ihren Besitzer wieder heimzubringen / 1. Sam. 9. v. 3-20.

V. Gleichwie aber mitten im Zorn die Gnade und Barmherzigkeit des Herrn über die Menschen-Kinder so groß ist / daß / so lange dieselbe noch einigen Platz finden mag / er auch von solchen Regiments- und Lebens-Befassungen / welche die Menschen nach ihrem eigenen Willen erwählet haben / seine Hand nicht gänzlich abziehet / sondern solche Leute unter ihnen erwecket / die von seinem guten Geiste gelehret und geführt / zur gemeinen Besserung das ihre beytragen / und wo nicht die vollkommenste / dannoch zum wenigsten diejenige Gerechtigkeiten befördern und erfüllen müssen / welche des Zustand und Eigenschafft einer jedweden menschlichen Societät zulasset und erfordert: Also ist so wohl an dem Volcke Israel in der Zeit des alten / als an der Christenheit in der Zeit des neuen Bundes eben dergleichen Exempel göttlicher Güte warzunehmen / nachdem die Respublica Judaica & Christiana ex forma status Aristo-Theocratici in formam secularis Regiminis ist verwandelt worden.

VI. Vom

VI. Von dem angehenden Israelitischen Königreiche lesen wir / daß nicht allein das Herze Sauls ihres ersten Königes in seiner Art durch einen Trieb des guten Geistes ist regiret worden / 1. Sam. 10. v. 5-9. sondern auch hernach dem Saul / da er von Gottes Geist verlassen war / **der David ein Mann nach Gottes Herzen** succediren mußte / der zwar nach der außern kleinen Natur seines Leibes dem Saul bey weitem nicht beykam / aber hingegen am Geist und innerlicher Vortrefflichkeit Göttlicher Gnaden Gaben ihm bey weitem vorgieng / so daß er auch allen nachfolgenden Königen zu einem modell und Muster wahrer Frömmigkeit ist fürgestellt worden / und in seiner Person fürzubilden verordnet war / wie der Geist des göttlichen Lebens unter der Gestalt eines geringen und verächtlichen äußerlichen Ansehens die äußerliche Stärke der Natur mit seinen Thaten übertreffen / und das weltliche Regiment des Reiches der Natur in mixto Ecclesiae statu PER INTERVALLA dirigiren und verbessern würde / 1. Sam. 16. v. 1. 6. 7. 11. 12. 13. 14. Und so ist es eben nach entstandenem Christlichen Käyserthum ergangen / daß **Regenten unterschiedlicher Art** von Gott erwecket sind / deren einige dem Saul / andere dem David gleichen / obwohl von den Historicis gar ungleiche judicia möchten gefallen werden / unter welche Classe ein jeglicher zu referiren sey.

VII. Hierauß ist nun offenbahr / daß es an sich nicht unrecht sey / in talirum statu **auch als ein Christ** das Ampt weltlicher Obrigkeit zu führen / so wenig es unrecht ist / sich der gemeinen Noth in corrupto Naturæ & Ecclesiae statu auf andere ordentliche Weise in Göttlicher Gnade hülffreich anzunehmen. Dann obes zwar wahr ist / daß ein Christ qua talis mit dem Reiche der Natur und weltlichem Regiment keine Verwandtschaft habe / noch directè an dasselbige verbunden sey; so ist er doch / so fern er in societate civili & naturali sich ex parte noch befindet / (ob gleich vita & communitas spiritualis bey ihm potior ist) ohne besondere göttliche Aufnahm in so weit nicht gänzlich davon eximiret / daß er sich demselben schlechter Dings entziehen könnte / wann er durch sonderbahren Beruff zu einem Amptmann des Reiches der Natur bestellet wird; sondern ist um so viel desto mehr darzu gehalten / jemehr er als ein Christ geschickt ist / in wahrer göttlicher Gnade zu gemeiner Besserung das Seine beyzutragen / und auch als ein Christ sich verbunden erkennet / in der brüderlichen Liebe zum Dienst anderer Menschen die gemeine Liebe darzu reichen / 2. Petr. 1. v. 7. Daher es wol mag beyfammen stehen / daß ein frommer David und Salomo auch zugleich ein König sey / oder daß ein frommer Joseph und Daniel wol gar den Egyptischen und Babylonischen Königen zur Seite sitze / wann es nur cæteris paribus geschieht /

und

und diejenige / die sich auf solche Exempel beruffen möchten / diesen heiligen Menschen Gottes auch spiritu & virtute gleich zu seyn erfunden werden. Ausser dem / wann ein Regiment gar inemendabel und zum Gerichte reiff ist / mag es wohl geschehen / daß diejenige / die es zu bessern lange gewünschet und getrachtet haben / ihre Hand endlich davon abziehen sich genöthiget und gefreyet finden / wann es heisset: **Wir heylen Babel / aber sie will nicht heil werden: So lasset sie fahren / und lasse uns ein jeglicher in sein Land ziehen / dann ihre Geraffe reicht bis an Himmel / und langet hinauff bis an die Wolcken /** Jerem. 51. v. 8. 9. confer Elia. 3. v. 1-5.

VIII. So lange aber das Ampt wahrer Christlicher Obrigkeit noch einigen Platz finden mag / ist es ein gutes Zeichen / daß nicht alle Hoffnung der Besserung verlohren sey; und ist bey so gestalten Umständen eine wichtige Frage / wie von **Christlich-gesinnter Obrigkeit** / die alle Stücke ihres Ampts nach Christlich-Evangelischer Gebühr verrichten will / so wohl ins gemein / als in besondern schweren Fällen / die heute zu Tage durch alte Gesetze und langwierige Gewonheit an das Obrigkeitliche Ampt verbunden sind / recht weislich und Gott wolgefällig zu verfahren sey.

IX. Unter besagten schweren Fällen ist nicht das geringste / was sich durch die Ubelthaten solcher Maleficanten in Republica eräugnet / denen in legibus verschiedene Leibes- und Lebens-Straffen bestimmt sind. Dann ob es zwar gewis ist / daß solche ungezähmte öffentliche Bosheit mit Ernst muß gestraffet werden / und man ohne Unterscheid die Bestrafung der Ubelthäter nicht zu verwerffen hat / wie etwa den so genandten Anabaptisten vorriges seculi und andern dergleichen Lehrer tribuirt wird: So ist es doch hinwiederum nicht zu läugnen / daß bey dem von langer Zeit her recipirten modo der Bestrafung sich nicht wenig dubia und höchst-bedenckliche Umstände herfür thun / welche derjenige / der solche nach ihrer habenden Wichtigkeit einseheth / aufs Tapet zu bringen nach Christlichem Gewissen nicht unangehen kan.

X. Ins gemein wird die Strenge solcher Straffen damit entschuldiget / weil die grosse Bosheit sich nicht anders als durch diese harte Mittel abschrecken und bändigien ließe. Allein es lehret die tägliche Erfahrung / daß dieser Endzweck damit nicht erreicht wird / und daß in denen Herrschafften / wo die meisten executiones geschehen / es dennoch an vielen Ubelthatern nicht zu mangeln pfleget. Dann je öfter dergleichen geschiehet / je weniger wird es geachtet / und wird endlich zu einem so gewöhnlichen spectaculo / daß es in den Augen der meisten Zuschauer nicht den geringsten Nachdruck weiter

hinterläffet. Daher es vielfältig zu geschehen pfleget/ daß wohl selbst bey wachrender execution, da jemand um begangenen Diebstahls willen hingerichtet wird/ sich solche Leute finden/ welche denen von andern Orten herbey gekommenen spectatoribus die Pferde außspannen/ die Wagen bestehlen/ oder/ wo sie darzu gelangen können/ ihnen am Leibe die Taschen und Beutel zu berauben sich erkühnen. Ja was noch mehr ist/ so pflegen wohl Scharfrichter und ihre Helffers/ Helfer selbst dergleichen Ubelthaten zu begehen/ um deren Bestrafung willen sie an andern so strenge executiones verrichten müssen.

XI. Viele Straffen sind also bewandt/ daß sie mehr Schaden und Verderben/ als Besserung und Nutzen nach sich ziehen. Dann was z. E. den öffentlichen **Staupenschlag**/ **Brand-marcken**/ **Hand-abhauen**/ und die damit verbundene **Landes-Verweisung** betrifft/ so sind selbige auf gewisse Masse härter als die Lebens-Straffen selber/ indem sie entweder einen solchen Menschen auf seine ganze Lebens-Zeit am Leibe untüchtig machen/ wann er eines seiner vornehmsten Glieder beraubet ist/ oder per infamiam indelebilem in solchen Zustand setzen/ daß er auß der Gemeinschaft aller ehrlich-gehaltenen Leute auff einmahl außgestossen/ unstat und flüchtig seyn/ und/ wann es ihm an rechter Erkändtnuß des Guten nebst andern Hülfss-Mitteln fehlet/ nothwendig mit andern seines gleichen allerhand desperata consilia ergreifen muß/ so lange/ bis er doch zulezt dem Scharfrichter wiederum in die Hände fällt/ wann er nun in andern Landen/ dahin man ihn zu deren **Überlast** durch die Verweisung außgetrieben/ in neuen Ubelthaten ist ergriffen worden. Was aber die mancherley Lebens-Straffen durch **Schwerdt**/ **Strang**/ **Rad** und **Feuer** anbelangt/ die mit Beziehung theils auff göttliche/ theils auff weltliche Befehle exequiret werden/ so finden sich beyderseits sehr mächtige dubia, es mag geschehen daß entweder die verhasstete maleficanten in grosser Unbussfertigkeit verharren/ oder auch durch wahre rechtschaffene Bussse sich zu Gott und ihrem Heylande bekehren.

XII. Finden sich solche Personen im Stande besagter Unbussfertigkeit/ so ist es ein schweres/ ohne klaren Göttlichen Befehl und Willen/ (der uns/ wie hernach mit mehrern zu erweisen stehet/ in der Zeit des Neuen Bundes bis daher ermangelt) einen unbussfertigen Sünder durch verkürztes Ziel seines Lebens die Zeit der Bussse abzuschneiden/ absonderlich wann erwogen wird/ daß die Bekehrung ein Göttliches Werk ist/ Jerem. 31. v. 18. und die himmlische Berufung zu gnädiger Heimsuchung der Menschen ihre Zeit und Stunden hat/ Matth. 20. v. 1. 3. 5. 6. also daß es nicht schlechter Dings in menschlichem Vermögen stehet/ auf einen von dem Judice nach menschlichem Willen

Willen bestimmten Executions-Tag / welcher den Maleficantem nicht eben lange Zeit vorher gemeldet wird / eine wahre Bekehrung des Herzens aufzurücken: zu geschweigen / daß die schreckliche Todes-Furcht / und die mit vielen ängstlichen Vorstellungen auch andern streitenden Gedanken angefüllte Imagination solcher Leute / sie gar schwerlich zu sich selber kommen läßt / und daß vielmal der Zuspruch dererjenigen / die als Seelsorger allererst nach angekündigtem Tode zu bußfertigen Abschied sie bereiten sollen / bey unerfahrenem oder kalsinnigem Vorsagen / nicht also bewandt ist / daß er an so armen Seelen zu lebendiger Krafft gegeben möchte.

XIII. Sind aber solche in Ubelthat ergriffene Personen durch wahre rechtschaffene Buße nunmehr dem Herrn Jesu zugeführt / ihm durch göttlichen Glauben einverleibet / und vor Gott von aller Sünde samt derselben Straffe gerechtfertiget; so ist es nicht weniger eine schwere Sache / ob eine Christliche Obrigkeit / die ihr strenges Ampt / auch gegen die Unbußfertige / nach Evangelischer Gelindigkeit zu moderiren hat / (dann von anderer Obrigkeit ist allhie die Frage nicht) diejenige tödtlich hinrichten könne / die nunmehr Glieder Christi worden sind / und in ihrem Leben dem Herrn Frucht zu bringen hätten. Dann ob man sagen wolte / daß solche nicht als Glieder Christi / sondern ob *alium & civilem respectum* hingERICHTET WÜRDEN / welches sie ihrer Gemeinschaft mit Christo nicht berauben könnte / als von deren Erlangung auch *ad negationem pœnæ civilis* nicht zu schließen sey; So ist doch eben dieses in quæstione, ob nicht in foro Christiano eine wahre Bekehrung zu Christo die tödtliche *pœnam civilem* allerdings aufhebe? weilen der *respectus Christianismi* potior ist / als der *respectus Civilis*, und durch solcher Leute Erhaltung der Civitati nachgehends mehr Nutz und Besserung wiederfahren mag / als durch ihre tödtliche Hinrichtung.

XIV. Das Wichtigste / was zu Behauptung der recipirten *suppliciorum* producirt wird / sind die *leges positivæ divinæ* Altes Testaments / die man *ex hoc fundamento* auch unter der Christenheit im neuen Bunde an noch gültig zu seyn erachtet / weil solche *leges* theils *Universales*, theils in Betrachtung des leiblichen Israels *forenses* wären / welche weil sie von den *Ceremonialibus* unterscheiden / *pro simpliciter abrogatis* nicht könnten gehalten werden. Nun ist es zwar an dem / daß die in H. Schrift Altes Testaments enthaltene / und so wohl ins gemein als insonderheit dem Jüdischen Volcke promulgirte *Leges pœnarum capitalium*, was die *substantiam* derselben anlangt / also beschaffen sind / daß die *fundamenta juris alicujus universalis & immutabilis*, zum wenigsten bey denen / die gleichermassen als ein Volk Gottes solche *instituta forensia pro canonicis* angenommen / darauß nicht

undeutlich erhellen. Allein es lehret gleichwol die heutige Observanz / daß nicht alle von diesen legibus in foro nostro Civili vel Ecclesiastico bey behalten sind. E. g. daß ein Weib / die von ihrem Manne keine Jungfrau ist erfunden worden / **soll gesteiniget** / und eines Priesters Tochter / die nur anfähet zu huren / **soll verbrandt werden** / Deut. 22. v. 20. 21. Lev. 21. v. 9. als wobey man keine genugsame Ursach anführen kan / dadurch man dem neglectotum dieser legum excusiren möchte / wann andere dergleichen leges gelten sollen: Welches hier καὶ ἀνθρώπων zu urgiren ist. Hiernächst aber ist es keine Folge / daß wann auch die Christen solche in besagten legibus verbottene Laster unter sich zu fliehen haben / und die wissentliche Verbrecher ohnewahre Befehring vor GOTT des Todes schuldig sind; Um deswillen auch noch heut zu Tage die leibliche Todes-Execution, die mit der **Hand geschiehet** / würcklich müste verrichtet werden; Weil ja die Oeconomia istius Juris respectu des Alten und Neuen Bundes in solchem Fall sehr weit unterschieden ist.

XV. Im Alten Testament war das Volck Gottes noch in leiblichen äußerlichen Umständen begriffen / und weil **der Weg vollkommener Heiligkeit und Erkandniß des innersten sündlichen Verderbens** zur Zeit der ersten Hütte noch nicht offenbaret war / Hebr. 9. v. 1-10. so waren auch nur die groben äußerlichen Laster / als des Todes schuldig declarirt / und das Volck Israel mußte auch leiblicher Weise die in göttlichem Gesetz bestimmte Todes-Execution verrichten. Im Neuen Testament aber ist die Oeconomia Ecclesiastica quæ talis nicht mehr **leiblich** und **äußerlich** / sondern **inwendig** und **geistlich**. Dahero auch bey offenbahrtter größerer Heiligkeit / nicht allein die äußerlichen / sondern eben so wohl die **inwendigen Sünden menschlicher Bosheit** / die zu keinem äußerlichen Ausbruch kommen / an sich des Todes schuldig von Christo declariret werden / Matth. 5. v. 20- 48. welche Todes-Execution das heilige Volck der Christenheit an denen unbussfertigen Verbrechern nicht mehr nach der Weise einer leiblichen / sondern geistlichen Ausrottung und Södtung hat verrichten müssen / wie auß nachfolgender Erläuterung wird zu ersehen seyn.

XVI. Dann solche Art einer geistlichen Ausrottung bestunde ordentlich in dem nachdrücklichen und kräftigen Kirchen-Bann / welcher in mächtiger Krafft des Geistes verrichtet wurde / und eben den Effect hatte / als muthwillige bosshafte und unbussfertige Sünder als des Todes schuldig von der Gemeine der Lebendigen geistlich auszurotten; gleichwie die groben äußerlichen Sünder im Alten Testament leiblich auß Gottes Volck mussten ausgerottet werden / Conf. Matth. 16. v. 19. Cap. 18. v. 17. 18. Joh. 20. v. 23. 1. Cor. 5. v. 9- 13. 2. Thess. 3. v. 6.

XVII. Vor

XVII. Vor allen andern ist das Exempel des Blut-Schänders im neuen Bunde merckwürdig/welche Sünde nach göttlichem Gesetz/Levit. 20. v. 11. nothwendig durch eine formale leibliche Hinrichtung/die mit der Hand geschieht / mußte gestrafft werden / gleichwol aber von Paulo nicht beobachtet ward / der ohne dergleichen Tödtung nur in Krafft des Geistes / und im Namen Jesu Christi beschloffen hatte / ihn zu übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches / auff daß der Geist selig würde am Tage des HERN Jesu / 1. Cor. 5. v. 1-5. Hieher gehöret auch des Hymenæi und Alexandri Ubergabung an den Satan / 1. Tim. 1. v. 20. 2. Tim. 4. v. 14. Im gleichen die wunderbare Tödtung des Ananiæ und seines Weibes durch das bloße Wort Petri / Act. 5. v. 1-10. wie auch der Fluch über Simon Magum, welcher von ihm durch Buße solte abgewendet werden / Actor. 8. v. 20-24. und endlich die Straffe des Zauberers Elymæ, Act. 13. v. 8-11.

XVIII. Hingegen was die bußfertige Sünder anlanget / die zum ersten mal mit herztlicher Befehung sich zu Christo gewendet hatten / von denen liest man nirgends / daß nach solcher Anwendung ihnen die geringste Straffe wiederfahren wäre. Dann Paulus erzehlet 1. Cor. 6. v. 9, 10. eine ganze Reyhe der größten Ubelthäter / als namentlich / **Murer / Abgöttische / Ehebrecher / Weichlinge / Knabenschänder / Diebe / Geizige / Trunckenbolde / Rasterer / Räuber** / welche Sünden zum Theil nach göttlichen und Heydnischen Gesetzen straffbar waren / und sehet hinzu / daß etliche von den Corinthern solche Leute gewesen wären; gleichwol gedencket er von keiner Straffe / sondern spricht v. 11. Ihr seyd abgewaschen / ihr seyd geheiligt / ihr seyd gerechtfertiget / durch den Namen des HERN Jesu / und durch den Geist unsers Gottes. Schwerlich ist zu vermuthen / daß alle die jenigen / die solche Sünden begangen / bereits im Heydenthum eine Obrigkeitliche Straffe werden erlitten haben; welches wo es nicht geschehen / so wären die zu Christo bekehrte Corinthen nach denen heutigen Hypothekibus Gewissens halber schuldig und verbunden gewesen / vor solche auch auß natürlichem Lichte erkändtliche grobe Sünden entweder bey ihrer vorgefekten Heydnischen Obrigkeit / so fern erzählte Mißhandlungen nach dero Gesetzen straffbar seyn möchten / sich zu Erduldung verwirckter bürgerlicher Straffe anzugeben / oder von denen Christen sich nach göttlichem Gesetze / welches sie nunmehr angenommen / vor solche grobe Verbrechen peinlich abstraffen zu lassen; davon doch weder dieses noch jenes auß gemeiner Pflicht des Christenthums geschehen zu seyn kan erwiesen werden.

XIX. Und was soll man von dem sonderbaren Exempel des jenigen Weibes sagen / die im Ehebruch ergriffen / von den Schriftgelehrten und

Pharisäern zu Christo gebracht / und von ihm absolvirt ward / Joh. 8. 7. 3- 11. Gewis sind bey selbiger Geschicht gar sonderbare Umstände zu erwägen / welche dieser Sach grosses Licht geben. (1) War die That des Ehebruchs offenbar / und nach göttlichem Befehle mit dem Tode zu bestraffen: (2) Sünden wir / daß anderwärts / wann Christus von einigen im göttlichen und bürgerlichen Befehle Jure simplici fundirten Dingen befragt worden / er solches simpliciter mit seiner Antwort approbirt habe / wie zu lesen Luc. 10. 9. 25- 28. Matth. 22. v. 16- 22. 35- 40. dergleichen aber allhier nicht geschehen. (3) Erzehlet der Evangelist / daß die Juden Christum zu versuchen das Ehebrecherische Weib zu ihm geführet; welches anzeigt / daß sie auß seinem liebreichen Umgang mit solchen von der Sünde hingerissenen Personen / (die er den stolzen Pharisäischen Heiligen Matth. 21. v. 31. expresse vorziehet /) von ihm schon die praesumption gehabt / er würde durch seine gelinde Antwort dem Befehle Moßis allhier zu nahe treten. (4) Hat es gar ein grosses zu bedeuten / daß er bey Vorlegung dieser Frage sich zweymal niedergebücklet / und auff die Erde geschrieben; womit er die Verkläger des Weibes ihres eignen **irdisch gesunten Wesens** hat erinnern / und zur Barmherzigkeit über diese arme Sünderin ermahnen wollen. (5) Hat er solches noch klärer angezeiget / da er dem jenigen / der ohne Sünde wäre / den ersten Stein auff sie zu werffen anbefohlen / und diese Verkläger nicht allein dermassen damit beschämet / daß sie von ihrem Gewissen überzeuget alle davon gegangen / sondern auch zugleich gelehret / daß nunmehr bey seiner Ankunfft ins Fleisch / da die gesegliche äußerliche Heiligkeit des ersten Bundes / (die **bis auf die Zeit der Besserung** war aufgelegt / Hebr. 9. v. 10.) zu ihrem Ziel und Ende gekommen / ohne Erlangung einer bessern Gerechtigkeit **alle Menschen vor Gott des Todes schuldig wären** / und also insgesamt als arme verdammliche Sünder wider das Gericht Gottes eine andere Zuflucht suchen müssen; (6) Spricht er ausdrücklich zu dem Betrübtten und bedängstigten Weibe / daß / da sie ihre Verkläger zum Tode nicht verdammet hätten / er sie gleichfals nicht verdammen wolte / mit bezeugter Ermahnung / anjeho frey aufzugehen / und forthin nicht mehr zu sündigen.

XX. Hier will aber von nöthen seyn / in specie des muthwilligen und vorseghlichen **Todschlags** zu gedenden / davon nicht zu läugnen ist / daß unter allen andern groben Verbrechen vornehmlich dieser des Todes schuldig sey. Denn ob zwar Abgötterey / Zauberey / Gotteslästerung und dergleichen Sünden / die secundum leges forenses capital sind / und Gott immediat beleydigen / racione objecti den Todschlag an Grösse übertreffen; so ist doch

Doch dieser ratione subjecti fast vor eine grössere Sünde zu achten / weilt es in dem subjecto committente eine grössere Bosheit angezeigt / seinen Nechsten / den man siehet / und der einem durch gleiche menschliche Natur und andere nahe Umstände verwandt ist / so muthwillig um das Leben zu bringen / als wider Gott / den man nicht siehet / und durch Unglauben von ihm entfernet ist / sich auf diese oder jene Weise zu versündigen. Darunt ist auch solcher Sünde nicht allein gleich nach der Sündfluth die Todes-Straffe ins gemein von Gott bestimmet worden / Genes. 9. v. 6. sondern es haben auch die leges Judaicae forenles dieselbe auf das nachdrücklichste determiniret und verordnet / Exod. 21. v. 12. seqq. Lev. 24. v. 17. seqq. in welchen beyden Orten zugleich die proportio dieser Straffe angezeigt wird / wann es heist / das Seele um Seele / Schade um Schade / Auge um Auge /c. soll gegeben werden. Am allermeisten aber ist allhier der locus Num. 35. v. 31. in consideration zu ziehen / da es heisset: **Ihr solt keine Versöhnung nehmen über die Seele des Todschlagers / denn er ist des Todes schuldig / und er soll des Todes sterben:** und v. 33. **Wer Blut schuldig ist / der schändet das Land / und das Land kan vom Blut nicht versöhnet werden / das drinnen vergossen wird / ohne durch das Blut dessen / der es vergossen hat.**

XXI. Auf solchen klaren Worten kan an dem præcepto nicht gezeifelt werden / und wird ein jedweder Mörder von der Gerechtigkeit dieser Straffe in seinem eignen Gewissen überzeuget seyn / wie das Exempel Cains lehret / Genes. 4. v. 13. 14. welches vornehmlich bey denen statt findet / die durch keine Ubereilung des Zorns / sondern mit gutem Bedacht ihren Nechsten um das Leben bringen / oder wol gar das Rauben und Morden als ein Handwerck treiben. Allein so klar die verba præcepti sind / so ist gleichwol die Oeconomia præcepti, ob und wie fern dasselbe noch in der Christenheit zu exequiren / vor so klar und deutlich / als man solches von so langen Zeiten angenommen / in genauer Erwägung nicht zu achten. Nach der Oeconomie des alten Bundes (die zum Vorbilde vielerley schlachten und würgen erforderte) war es allerdings von nöthen / das das Blut eines muthwilligen Mörders wieder muste vergossen werden / diereil das Blut des jenigen noch nicht vergossen war / welcher den Reatum aller Menschen auff sich nahm / und selbst unter die Ubelthäter gerechnet / zwischen zweyen Mördern am Creutz zu völliger Versöhnung aller unserer Blut-Schulden sein theures Blut vergiessen liess. Nachdem aber in der Fülle der Zeit dieses grosse Versöhn-Opffer vor unsere Sünde einmal geopfert ist / und alle diejenige die es mit warhaftigen Glauben in rechtschaffener Busfertigkeit ergrieffen / von dem reatu mor-

ist würcklich frey macht; Wie solte es dann nicht die Krafft haben / bekehrte und glaubig geworden Uebethäter / bey so bewandten Umständen auch von der poena mortis frey zu machen / da doch das Jus aggratiandi eines irdischen Ober-Haupts von solcher Krafft zu seyn gehalten wird / daß es auß gewissen weit geringern Fundamentis von dem verwirckten Tode absolviren kan / und vielmahl nur ob festivitates seculares, oder in honorem matrimonii, und auß andern dergleichen Ursachen exercirt wird. Könnte der erste Bruder. Mörder Cain NB. durch ein besonderes und extraordinaires göteliches Gnaden-Zeichen im Vorbilde nach bezeugter Reu und Busse der verdienten Todes-Straffe entgehen / da dasjenige Blut vergossen war / welches wider ihn um Rache schrye / Genes. 4. v. 13-16. Wie vielmehr wird heut zu Tage ein Mörder seines Nächsten / wann er wahre Buß thut / im Gegenbilde durch die in Christo **JESU** offenbarte würckliche Gnade der Todes-Straffe entgehen mögen / da dasjenige Blut vergossen ist / welches besser redet als Abels Blut / weissen es nicht zur Rache / sondern zur Versöhnung redet / Hebr. 12. v. 24.

XXII. Dieser angeführte Grund ist so mächtig / daß ex principiis Christianismi allhier kein Einwurff statt findet. Dann ob man sagen möchte / es hätte ja das Blut Christi auch schon im alten Bund seine Krafft gehabt / gleichwie auch der Glaube an Christum bereits im alten Bunde gewesen wäre; Und hätten also Krafft dessen auch schon dazumal die Todtschläger der Lebens-Straff entgehen können: So dienet hierauff zur Antwort / daß das Letztere auß dem Ersten nicht folge / diemvil das Erste in Vergleichung des neuen Bundes gar grossen Unterscheid erfordert. Freylich war auch schon zur Zeit des alten Bundes der Glaube an Christum zu befinden: Aber nur als auff's künfftige im Worte der Verheißung / in welchem die Glaubigen Altens Testaments bis auff Christum in Gottes Hand zur künfftigen größern Seligkeit bewahret wurden; nicht aber als gegenwärtig im Wesen der Erfüllung / welcher Glaube erst mit Christi würcklicher Sendung in die Welt erschienen ist. Dann so Christi Verdienst und der Glaube an dasselbige beydes im alten und neuen Bunde schlechterdings nach gleicher Art und Würckung zu betrachten sind; Warum spricht dann Paulus Gal. 3. v. 23-25. daß der Glaube / der uns vom Gesez als von dem Zuchtmeister völlig erlöset / erst im neuen Bunde mit Christi würcklicher Zukunfft sey offenbahret worden? Oder / warum mußte es geschehen / daß die schwere Last des Levitischen Gesezes / welches die Epistel an die Hebräer auß tiefem Grunde beschreibet / nebst dem Glauben an den zukünfftigen Messiam im Alten Testament mußte ertragen werden / welche nunmehr der Glaube
im

im neuen Bunde von sich wirfft? Worauf gnugsam erhellet / daß der obige Einwurf keine statt findet; und wäre NB. Vieles hievon zu sagen / wann es vor jeko instituti ratio erforderte. Wolte man aber ferner zur Instanz anführen/ daß ja auch sonst bekehrte glaubige Christen / unerachtet sie à reatu mortis, welcher der Sünden Sold ist / in Christo erlöset wären / dennoch nichts destoweniger / nach gewöhnlichem Lauff der Natur / den Tod gewarten müßten: So kan auch diesem Einwurf gründlich begegnet werden / wann nur erwogen wird / (1) daß die necessitas mortis naturalis von der Art und Eigenschafft des vor dem vollendeten natürlichen Lebens-Ziel zugefügten mortis violentæ gar weit unterschieden / und also von einem auffß andere nicht zu schliessen sey; (2) Daß der natürliche Tod glaubiger Christen / wo derselbe recht eingesehen und verstanden wird / eigentlich nicht mehr als ein Tod noch Straffe / sondern nur als ein Schlaf / oder als eine Ablegung der irdischen Hütte / oder als eine Versetzung in ein besseres Leben zu betrachten sey; welches von dem gewaltsamen Tode / der nach Verurtheilung des Richters durch des Scharfrichters Hand geschiehet / und dahero beydes als ein Tod und Straffe dem leydenden subjecto infligirt wird / in so weit nicht kan gesagt werden.

XXIII. Mit besserem Zug aber könnte man gegen die Absolution der jenen Todtschläger excipiren / welche wegen beharlicher Unbusfertigkeit des Bluts der Versöhnung untheilhaftig bleiben / und dahero manente mortis reatu auch würcklich mit dem verschuldeten Tode zu bestraffen scheinen. Allein es ist schon oben in der XII. Anmerckung wegen der unbusfertigen Maleficanten nöthige Erinnerung geschehen / was vor grosse Schwierigkeiten sich hierbey befinden / und vielmehr zu sagen / daß auch in diesem Fall nach der Gnade des neuen Bunds die Oeconomia rigorosæ legis eine weit gelindere Administration erfordere. Gewiß istß / daß ein jedweder unbusfertiger Todtschläger / so lang er außser Christo erfunden wird / den reatum culpæ & pœnæ über sich behalte / welches nach der Lehre Johannis vor Gottes Angesicht auch die jenige angehet / die ohne leiblichen Todtschlag ihren Bruder anfeinden / 1. Joh. 3. v. 14. 15. Gleichwol folget es nicht / daß eine Christl. Obrigkeit um deswillen die würckliche Todes-Execution durch leibliche Hinrichtung annoch vorzunehmen verbunden sey / sondern wie GOTT der HERR nach der allgemeinen Gnade des würcklich bestätigten neuen Bundes / so fern sich dieselbige auch über die Unbusfertigen zu ihrem Heil erstreckt / und noch einigen Platz bey ihnen finden mag / nicht will den Tod des Sünders / sondern daß er sich bekehre und lebe; Also kan und soll auch eine Christliche Obrigkeit / so viel an ihr ist / nach diesem Evangelischen Worte der Gnaden mit

E

denen

denen Unbuffertigen verfahren/ihnen zur Befehrung Zeit und Raum lassen/
und ihr an sich sonst strenges Ampt der Natur/unter Christo/ dessen Namen
und Lehre sie bekennet / nicht zum Verderben des Süners/ sondern zur Er-
haltung/ in Christlicher moderation zu führen wissen.

XXIV. Der Spruch Pauli / Rom. 13. v. 4. **daß die Obrigkeit
das Schwerdt nicht umsonst trage/** kan das bisher gesagte nicht um-
stossen / und muß nach seinem rechten Verstande betrachtet werden. Es war
damals unter denen neubekehrten Juden und Heyden keine sonderbare Frage/
ob und wie weit sie denen ungläubigen Obrigkeiten sich zu submittiren hät-
ten? welches gründlich zu erörtern der Apostel anzeigen / daß eine jedwede/
und also auch die ungläubige Obrigkeit / nach diesem ihrem Ampt eine gött-
liche Ordnung wäre / und zwar dazu verordnet / daß sie als ein strenger
Amptmann und Zuchtmeister im Reiche der Natur und des Gesetzes ein
Schrecken vor die bösen Wercke seyn solle/ daher sie auch das Schwerdt er-
langt habe / daß sie eine Dienerin Gottes seyn möge / eine Rächerin zur
Straffe über den / der Böses thut: In dessen Erwegung / da sie nicht den
guten Wercken / sondern nur den bösen zu fürchten wäre / derjenige/der sich
deß Guten befließe/ nicht vonnöthen hätte / sich der Obrigkeit zu widersetzen/
sondern sie vielmehr in ihrer von Gott empfangener Gewalt als eine gött-
liche Ordnung erkennen sollte / oder gewärtig seyn müßte / daß auch er / als
ein Anführer gegen die Obrigkeit/ sich selbst ein Urtheil über den Hals ziehen/
und ihrer Straffe heimfallen würde. Da nun auß besagtem offenbarlich
erhellet / daß Paulus auch so gar die ungläubige weltliche Obrigkeit vor eine
Dienerin Gottes erkläret / welche doch bey so bewandten Umständen den
vollkommensten Willen Gottes in Christo Jesu nicht erkennet; so ist
auch dieses hierauf offenbar/ daß solcher Spruch derselbigen Administration
weltlicher Gewalt nicht könne opponirt werden / welche von einer Christ-
lichen Obrigkeit (die auß sonderbarer göttlicher Gnade die wahre Erkandt-
niß Christi in dem Stande weltlicher Gewalt empfangen hat/) **nach be-
sagten vollkommenstem Willen Gottes** / (der im Evangelio eröffnet)
verwaltet wird.

XXV. Sehen wir nun noch heut zu Tage die weltliche Obrigkeiten an/
unter deren Regiment/(weil sie es nach ihrer Erkandtniß also recht
zu seyn befinden) diese oder jene Ubelthäter tödlich hingerichtet werden/
so darff man frenlich nicht blindlings zufahren / und sagen / als wann solche
weltliche Todes-Straffen / weilen sie mit der vollkommenen Oeconomia
gratie Evangelicæ nicht harmoniren / um deßwillen gänzlich zu verworffen/
und ohne alle göttliche Ordnung eingeführt zu achten wären. Dann
aller

allerdings ist hierunter Gottes verborgene Hand und Ordnung zu erkennen / der die Welt mit seiner Weisheit regiret / und die weltliche Gesetz-Geber dahin lencket / dasjenige zu ordnen und aufzurichten / was nach seinen heimlichen Gerichten über der Menschen Bosheit ergehen soll. Dahero es nicht obenhin anzusehen / daß auch selbst unter der Christenheit nach der Zeit des aufbrechenden Verderbens durch so viele secula die Leibes- und Lebens-Straffen obtinirt haben; weil es sonder Zweifel nicht obne göttliche Providenz also geschehen müssen / daß die jenigen nach der Strengigkeit des weltlichen Gesetzes gerichtet würden / die von dem Reich göttlicher Liebe und Gnade abgewendet / sich dem Zorn-Reich der Natur wieder einergeben. Und dahin sind die Worte Christi zu verstehen / als er den auß guter Meynung erzürnten Petrum erinnerte / daß derjenige / welcher das Schwert nimmt / durchs Schwert solle unkommen / Matth. 26. v. 52. Wenn nun dieses nicht anstehet / der hüte sich / daß er durch keine Ubelthat sich solcher Straffe schuldig mache. Aber damit ist doch die vollkommener Oeconomia der Gnaden nicht umgestossen. Beydes ist Gottes Wille und Ordnung; Aber ein jegliches in suo tempore & genere. Die Gnade hebet den Zorn in seiner Ordnung nicht auff; und der Zorn hebet die Gnade in ihrer Ordnung nicht auff: Jedoch / nachdem so eine grosse Gnaden-Fülle durch das vergossene Blut des neuen Bundes sich über uns aufbreitet / so rühmet sich die Gnade wider den Zorn / und ist jene / NB. wo sie erkant wird / diesem vorzuziehen. Um deswillen kan auch derjenige / in welchem sich die Liebes-Strahlen Evangelischer Gnade zu Entdeckung der allhier vorgelegten Erkandtnuß eröffnen und aufbreiten / solches nicht in sich verbergen / sondern findet sich gedrungen / es denen zu gute an den Tag zu legen / welchen zu gute es der Geist der Wahrheit aufgeschlossen. Dann wir sind seine Werkzeuge / und theilet er einem jeglichen mit / so viel er will. Darum muß ein jeglicher treu seyn in dem was er empfangen hat / und das übrige dem anheim stellen / der da recht richtet. Vielleicht sind solche auffgehende Erkandtnüsse einige gute Vorbotten und Zeichen der jenigen Gnade / welche sich vor dem grossen Tage des Zorns Gottes unter der verderbten Christenheit noch eins bewegen will / ob sie die freundliche Stimme des Herrn zur Bußlocen und führen möchte. **Wer es fassen kan / der fasse es!** Der Evangelische Geist der Liebe tringet niemand nichts auff / sondern er theilet seine Gabe mit in Sanftmuth zu freywilliger Besserung. Und vielleicht sind einige Christliche Obrigkeiten / die da fähig sind zu erkennen / was in dieser Evangelischen Wahrheit der Weisheit Sinn ist / und vor ihre bey so schweren Fällen beängstete Gewissen guten Rath und Unterricht hieraus zu nehmen haben.

XXVI. Und zu mehrerer Versicherung dessen / daß nemlich durch die herrschende Gnade des Evangelii die leiblichen Todes-Straffen / so mit der Hand geschehen / allerdings beyseit zu setzen sind / hat man billich die Historie der ersten Christenheit zu erwegen / welche Bedencken getragen / denen unter Heydnischer Obrigkeit exequirten Todes-Straffen zu zusehen; Welche mit grosser Sorgfalt verhütet / daß ein Christlicher Richter / der etwa selbst unter den Heyden zu Richterlicher Dignität erhaben gewesen / von Anstellung solcher in Heydnischen Gesetzen bestimmten Executionen möchte befreyet bleiben; welche die Barmherzigkeit der Schärffe vorgezogen; welche wohl eingesehen / daß der Kirchen-Bann im Neuen Testament unter dem Volck Gottes an statt der tödtlichen Hinrichtung Altens Testaments verordnet sey; Welche an ihren eignen Gliedmassen die begangene grössten Sünden des Ehebruchs / des Kinder-Mords / der Blutschande / des Todschlags / &c. nicht an dem Leben / sondern nur mit ernstlicher Kirchen-Zucht bestraffet / ja auch nachmahls / da unter dem Verfall der Christenheit die Leibes- und Lebens-Straffen auffgekommen / dennoch zu Erlassung derselben vielerley Sublidia beygehalten und verordnet hat. Wie solches alles biß daher von andern / die faciem primævi Christianissimi in ihren Schriften gezeigt / nach der Länge vorgestellet / und zugleich angewiesen worden / was von der noch heut zu Tage recipirten schrecklichen Tortur nach diesen Principiis zu halten sey.

XXVII. Wolte man endlich einwenden / es hätten die ersten Christen / ehe sie ein Christliches Ober-Haupt über sich bekommen / deswegen die unter ihrem Mittel begangene crimina capitalia nur mit dem Kirchen-Bann bestraffen müssen / weil ex defectu Magistratus Christiani sie unter Heydnischer Obrigkeit der Freyheit und Macht beraubet gewesen / die Verbrecher pœnâ capitali zu bestraffen: So ist hierauff zweyerley zu antworten. (1) Ist unerweifflich / daß die Christen auß angeführter Ursache die pœnas capitales zu exerciren unterlassen hätten / weil ex historia & Antiquitatis Ecclesiasticæ monumentis mag erwiesen werden / daß sie ex naturâ & Oeconomîâ N. Test. die pœnas capitales V. T. an und vor sich selbst nunmehr abrogirt zu seyn geglaubet haben. (2) Dafern die erste Christen die pœnas capitales auch im N. T. vermög göttlichen Gesetzes annoch zu exerciren nöthig gehalten / so hätte der defectus Magistratus Civilis Christiani sie nicht bewegen dürfen / die Executionem Legis Divinæ einzustellen / sondern sie wären Gewissens halber / multis etiam obstantibus periculis, verbunden gewesen / Gott mehr als Menschen zu gehorchen / und vel renitente Magistratu seculari, s. Civili, tanquam ex autoritate proprii Magistratus Ecclesiastici, die Verbrecher tödtlich hinzurichten.

XXVIII. Allein

XXVIII. Allein nach bisheriger Darstellung ist nun eine der schweresten Fragen noch zurücke / wie gleichwol / wann die übermachte Bosheit mit so strengen Leib- und Lebens-Straffen von Christlicher Obrigkeit nicht sollte be-
 leget werden / derselben durch andere heilsame nachdrückliche und practicabla
 Mittel zu steuern und zu wehren sey? Bey welcher Frage ich gestehe / daß
 dieselbe von vielen erleuchteten / und solcher Dinge verständigen Perso-
 nen erwogen zu werden meritire / auch dafür halte / daß Christlicher Obrige-
 keit / die es mit Gott und ihren Unterthanen ernstlich meynet / nach göttlicher
 Güte auff verschiedene Wege solche getreue und weisliche Rathschläge mö-
 gen kund werden / welche zu diesem Wercke nöthig sind. Immittelst ob ich
 mich wol nicht getraue / diese Frage vor mich allein zu erörtern; so kan doch
 nicht umhin / nach beywohnendem Christlichen Erkandtnuß / wenigstens
 durch einige Anmerkungen dieselbe zu erläutern / und verlange andere Christ-
 verständiges Ermessen darüber zu vernehmen.

XXIX. Gewiß ist / daß heut zu Tage nicht alle das jenige / was wir
 von den ersten in diesem Stücke lesen / auff gleiche Art in praxi einzuführen
 möglich sey / (1) weil unter weltlichem Regiment der status Christianismi
 externus nicht mehr purè Ecclesiasticus verblieben / sondern ex maximâ parte
 civilis & secularis geworden ist; (2) Weil daher in solchem vermischtem
 statu, da der göttliche Nachdruck des ersten Kirchen-Banns à parte infe-
 rente / & patiente mehrentheils ermangelt / auch die poena purè Ecclesiastica
 nicht allezeit statt findet / sondern poena secularis wider das gottlose Wesen zu
 ergreifen ist. Wie aber damit in würcklicher praxi zu verfahren / dazu mö-
 gen vielleicht nachgesetzte Observaciones einige Anleitung geben.

XXX. Dors erste müste man nebst den Lebens-Straffen auch die
 jenige Arten weltlicher Straffe abschaffen / die wegen bedenklicher Umstän-
 de denen delinquentibus mehr zum Verderben Leibes und der Seelen / als zu
 wahrer Besserung gereichen können / wie von der Landes-Verweisung / von
 Hand-abhauen / von Zung-ausschneiden / zc. dergleichen erfolgt / an deren
 statt man andere nachdrückliche Straffen / entweder an Gut und Ehr / oder
 auch an Leibe / durch Gefängniß / öffentliche Vorstellung am Pranger /
 öffentliches oder heimliches Staupen / wie auch Verdammung ad publicas
 operas, nach Proportion des geschehenen Verbrechens / und andern confi-
 derablen Umständen / auff das Weislichste zu bestimmen hätte.

XXXI. Dors andere müste eine Christliche Obrigkeit über solche
 weislichst determinirte Straffen ohne unzimliches Ansehen der Person ge-
 treulich halten / so daß sie die Vornehmen und Reichen um gleicher Verbrechen
 willen mit Ernst zugleich nachdrücklicher / oder wohl noch grösserer Straffe

ziese / und um Ehr und Reichthums willen derselben nicht verschone / damit diese kein Privilegium der Bosheit haben / und die Armen über ein ungerichtetes Gerichte / welches eine ungebührliche *προς πολλην ψιαν* hege / keine Klage führen mögen.

XXXII. Vors dritte / weil es bedenklich ist / die nach gemeinen weltlichen Rechten einmal eingeführte und durchgehends bekandte Straffen bey so großer Bosheit dergestalt abzuthun / daß nicht die geringsten Merckmahle davon solten übrig bleiben ; so könnte es wohl dahin eingerichtet werden / daß man zu nachdrücklicher Vorstellung der nach strenger weltlicher Gerechtigkeit verwirkten Leib- und Lebens-Straffen durch besondere judiciales ceremonias einige monumenta und insignia derselben beybehalte : welches e. g. auff solche Art geschehen kan / daß man die Ubelthäter ad consueta supplicii loca würcklich hinführe / und die nach gemeinen Gesezen verdienten Instrumenta pœnæ mit Nachdruck vorgeige.

XXXIII. Vors vierde müste man hierbey weißlich verhüten / daß solche ceremoniaz judiciales nicht nur als ein angestelltes Blend-Werck angesehen würden / welches alsdann geschehen könnte / wann die Ubelthäter nebst dem zuschauenden Volcke beredet wären / als wolte man sie würcklich hinrichten / und doch solches hernach allezeit unterbliebe : sondern es müste Erinnerung der nach den gemeinen Gesezen verwirkten Leib- und Lebens-Straffen angestellt werden.

XXXIV. Vors fünfte müste die Publication der constituirten Straff-Ordnung beydes per promulgationem Civilem & Ecclesiasticam à Curia & suggestu in solchen terminis geschehen / daß so wohl unter andern Ursachen der veränderten Leib- und Lebens-Straffen / **absonderlich die Sorgfalt Christlicher Obrigkeit vor das Seelen-Weil der Ubelthäter** / beweglich vorgestellt / als auch **der künfftige strenge Ernst** solcher neuen Obrigkeitlichen Verordnung mit behörigem Nachdruck eingeschärffet / und auff alle Wege der etwa hieraus erwachsenden Sicherheit **weißlichst begegnet würde.**

XXXV. Vors sechste müste solche promulgatio zu desto mehrerer Erinnerung bey gewissen Zeiten solenniter wiederhohlet / und noch andere gute Anstalten verfügt werden / damit so wohl das malum culpæ als das malum pœnæ jederman bekandt sey / und sich niemand mit Unwissenheit dafsals entschuldigen könne.

XXXVI. Vors siebende wäre nöthig circa inquisitionem delictorum sich die treffliche / aber pro dignitate noch wenig excolirte Lehre

de actionum humanarum principiis gründlicher bekandt zu machen; weil hievon die richtige Erkändtniß de magnitudine & imputatione criminum vornemlich dependirt/ und gar vielfältig darwider impingirt wird. Denn es ist nicht gnug / daß der inquisitus dieses oder jenes delicti überführt ist; sondern man hat auch nach den Umständen dieser elenden Zeit die groben præjudicia, welche durch Unwissenheit/ durch böse Auferziehung/ durch böse Exempel/ und durch andere Arten der Verderbniß unter den Leuten herrschen/ und sie von einer Sünde in die andere stürzen / mitleidig zu erwägen / und wenn diesen principiis in malorum in Repüblica Christiana mit grösserer Sorgfalt begegnet würde/ so würde man auch der maleficanten weniger haben/ und dadurch mehr Böses / als durch alle harte Straffen verhütet werden. Hieher gehöret / daß man auch die Arten der spiritualis obsessiois und verschiedene species dæmoniacorum besser solte unterscheiden können / weil auß diesem Grunde viel delicta geschehen / darüber sichs gar schwerlich judiciren läst. Welches alles anzeiget/ wie genau es mit dem Richterlichen Ampt verbunden sey/ daß man durch den Geist der Prüffung solche Dinge discerniren / und nur im geringen Maaß mit der Richterlichen Weisheit Salomonis begabets seyn möge/ welche 1.Reg. 3. v. 28. so hoch gepriesen wird.

XXXVII. Vors achte / weil es in der Inquisitione schwere Fälle gibt/ ehe die delinquentes zur confessioni criminis mögen gebracht werden; so wäre es ein heilsames Mittel/ daß solche Leute vor die in der Kirche versamlete Gemeine gestellet/ und von dem Prediger über sie gebetet/ auch alles andere / was zu kräftiger Rührung ihres Herzens dienen könnte / mit ihnen versucht würde. Wann aber ohne conviction unverwerfflicher Zeugen und andern unfehlbaren indicis durch diesen Weg auß ihnen nichts zu bringen wäre; so müste sie alsdann der Prediger öffentlich dem allsehenden Göttlichen Gerichte übergeben / und im Namen des HERN ihnen andeuten / daß wo sie ihre Sünde muthwillig läugneten / derselbe gerechte Richter sie in ihrer Bosheit ergreifen/ und mit desto schwererer Straffe belegen würde. Denn wo dieses mit **wahrem Christlichen Ernst und Nachdruck geschiehet**/ so wird Gott sein Wort auß des Predigers Munde an den Ubelthätern in der Wahrheit bestätigen / und solches ad eliciendam confessionem mehrere Krafft erweisen/ als durch die heidnische unmenschliche Tortur nimmer geschehen mag.

XXXVIII. Vors neundre/ wenn der Delinquens nunmehr convictus und confessus ist/ er auch hierauf ad certam penam condemnirt worden; so würde es zu desto grössern Nachdruck der administrirten Justitz gereichen/ wann selbiger vor der würcklichen execution abermahl zu erst der in der Kirche

Kirche versamleten Gemeine vorgestellt/und von dem Prediger publico sermone dasjenige beweglich vorgehalten würde/was bey solchem Fall allen und jeden vorzuhalten nöthig ist. Jedoch müste es nicht eben auf ein vorgeschriebenes Formular hierbey ankommen / als dabey auß Betronheit und oftmahliger Wiederholung sich gemeiniglich des Inhalts Krafft verliehret / sondern es würde heilsamer seyn / wann rechtschaffene Prediger nach der Gnade des ihnen beywohnenden Geistes / und auß der Fülle ihres Herzens also reden würden / wie es die Umstände des Casus, der Zeit und des Orts etwa erheischen möchten.

XXXIX. Vors zehende wann sichs zutrüge/das der delinquens in beharlicher Unbusfertigkeit erfunden würde / (welches aber eine genaue und besondere Prüfung erfordert) alsdann wäre heilsam und nöthig / das man nebst der weltlichen Straffe ihn auch mit dem Christlichen Kirchen-Bann belege / damit er Krafft desselben desto eher in sich gehen / und zu heiliger Busse kommen möge. Jedoch bekenne/das solches an solchen Orten gar schwer zu exerciren sey/wo die disciplina Ecclesiastica ins gemein darnieder liget / und es dahero bey denen Maleficis ein grosses præjudicium erwecken dürffte / wann andere Unbusfertige / nur um deswillen / weil sie unter die Civiliter delinquentes nicht gerechnet werden / mit dem Binde-Schlüssel verschonet bleiben.

XL. Vors eilffte / wann der Delinquens seine Straff außgestanden / so erfordert Recht und Billigkeit / das wo die receptio Ecclesiastica noch nicht statt finden könnte/er doch wenigstens post civilem emendationem civiliter recipiret werde / welches auch deswegen in publico geschehen solte / damit er cum concivibus außgesöhnet / wiederum ungehindert in publica societate versiren / und wegen erlittener Straffe (darinn eine Christliche Obrigkeit solchen Leuten zu prospiciren) keinen ungerathenen Vorwurff leyden dürffe.

XLI. Vors zwölffte / wann eine Christliche Obrigkeit es dahin veranstalten wolte / das gewisse Malefiz-Personen ad publicas operas (welches eine der heilsamsten und reasonablesten Straffen ist) solten condemnirt seyn / so würde man nicht nur
allein

allein dahin zu sehen haben/ daß zu Verhütung neuer Bosheit
 utriusque Delinquentium sexui besondere Orter zur Arbeit an-
 gewiesen würden / sondern es wäre auch dieses vornemlich
 vonnöthen / und zum Heil ihrer Seelen förderlich / daß nebst
 dem leiblichen Zuchtmeister / welchen man solchen Leuten
 vorzusetzen pfleget / ihnen auch zugleich / unter honesten Prædicat, ein
 getreuer / und zu diesem Werck recht wohl geschickter Seelsorger
 vorgesezet würde / welcher ihre Besserung in Christlicher Auff-
 sicht warnehmen / und die disciplinam rigorosam des leiblichen
 Zuchtmeisters / nach eines jedwedern Beschaffenheit aufs
 weißlichste dirigiren müste. Dann ohne dieses bringt es den
 armen Leuten wenig Frommens / wann sie niemand als
 einen unverständigen Tyrannen über sich haben / der sie in sei-
 nem blinden Eyffer als die Hunde zu tractiren pfleget; wo-
 durch sie vielmahl in so greuliche desperation gerathen / daß sie
 gar des Teuffels Hülffe imploriren / und durch verbottene
 Mittel sich auß solchem elenden Zustande zu liberiren su-
 chen.

XLII. Vorsdreyzehende / wann es geschehe / daß eine per-
 sona delinquens gar ungemeyne Früchte rechtschaffener Buß-
 fertigkeit an sich erzeigte / und man von ihr völlig könte ver-
 sichert seyn / daß ihre Buße ernstlich und ungeheuchelt wäre: so
 wäre nach dieser gegenwärtigen gründlichen beschehenen dedu-
 ction recht und billich / daß die verwirckte poena civilis entweder
 gar sehr gemindert / oder auch nur in öffentliche Kirchen-Buße
 verwandelt würde; welches gleichfals von denen zu verstehen /
 die bereits einige Zeitlang in öffentlichen Zuchthäusern / dahin
 sie vorbesagter massen ad operas publicas verdammet worden /
 ihre Straff außgestanden / und sich nachgehends durch wahre
 Buße zu Gott gewendet haben. Jedoch könte man solchen Per-
 sonen / die capitale crimina begangen / zugleich dieses auferle-
 gen / daß sie zu steter Demüthigung ihrer selbst / und zu Besse-
 rung anderer / nach Unterscheid des Verbrechens / eine beson-
 dere Art der Kleidung / oder sonst dergleichen Zeichen Lebelang
 tragen

literariam fähe/ und die Jugend dieser Monitorum zubeauben nicht
 so eiferig trachtete / also seine Sechshalb tausend errores in diesem
 Buch agnosirte/und Ihme die so gar probabile Gedancken machte/ daß
 in andern seinen dergleichen Libris Informatoriis, die er vor die Jugend
 zuschreiben/und Ihnen andere gegründete gute Bücher aus der Hand
 zubringen/sich unterfangen/die lapsus in eben wohl grosser Menge sich um
 so eher finden möchten / weil der Tractatus de Actionibus erst neulicher
 Zeit von ihm edirt/ und in obigem Jahr noch darzu emendirt worden.
 Oder aber/ wenn er dessen Bedencken hat/ solchen seinen Tractatum vin-
 dicirte. Welches zwar/ gleichwie er es / allem Ansehen nach / schon
 begriffen wird/ daß es ihm unmaßlich sey/ und dahero sich dessen zu
 entbrechen/ eines Vorwands/ sonderlich bey der unschuldigen Jugend/
 bedarff: Zu welchem Behuf er gern die Monita Nicæi vor ein Scriptum
 anonymum und dabey calumniosum erklärt/ und wohl gar/ daß es
 scilicet (nach dem davon viele hundert/ und wohl tausend/ exemplar
 bereits von auswertigen Buchhändlern in der Gelehrten Hände seynd/)
 aus der Welt gebracht und getilget würde/ confiscirt haben möchte;
 welchen falls er so dann von der Beantwortung sich würde entschüt-
 ten wollen/ daß ein scriptum anonymum calumniosum und so con-
 fiscirt worden/ in Wind zuschlagen und sich darauf nicht einzulassen
 sey. Also ist doch gleichwohl der Jugend daran höchlich gelegen/ daß
 man Ihr die etende/ ganz falsche/ illegale und mangelhafte princi-
 pia Serykiana nicht in denen Händen ohne correctur lasse. Im übrigen
 aber ist das Scriptum Nicæi gar nicht anonymum; denn der Geh.
 Rath Stryk weiß es schon/ wer es gemacht hat/ und der Name
 des Karoli Silbyndi Nicæi giebt ihm deutlich/ durch vernehmung der Buch-
 staben/ an wem er sich zuhalten/ und von wem er sich einer Gegenant-
 wort (welche gewiß die Ehre zumachen würde) unfehlbar werde versehen
 können. Glaubt auch kein Mensch/ daß ein scriptum eò ipso/ daß
 es anonymum sey/ confiscirt werden müsse; als welcher Scripto-
 rum, die der Welt höchstnützlich seynd und nichts tadelhaftes ha-
 ben/ viele tausend in pretio gehalten werden. Und ist über die-
 ses/ hiernechst in dem ganzen Nicæo keine calumnia. Denn die
 expressionen von absurdität/ Irrthum/ Ungeschicklichkeit und derg-
 gleichen/ welche in die defectus intellectus und Pericia lauffen/
 qui

qui non item consuetudine morum, neque semper diligentia, emendari possunt. in dem darinne solcher gestalt kein Vorwurff eines Lasters oder convitium enthalten; sondern solche Worte und Redensarten auf die Schwäche der doctrinarum und argumenten zielen/ welche in foro contradictorio, oder/ wie es Cicero nennet/ in genere dicendi refractario, auch selbst in Rechts-Processen/ zur Anzeige der Wichtigkeit und Unbändigkeit Gegenseitigen Anführens/ licite gebraucht werden/ und endlich bloß und allein die existimationem, und famam literariam angehen: die seynd notoriè keine calumnia, noch ehrenrührig; ob sie gleich nicht ohne Ursach dem Geh. Rath Strykio näher zu Gemüth gehen/ als dem Geh. Rath Lyncker/ die Ihme zuge dachte calumnia. Dann diese/ als Lügen/ treffen nicht, Zenes aber findet sich erwiesen/ und in numerato, so lang bis man darthut/ daß man nicht geirrt habe. Und muß der Geh. Rath Stryk dieses Jus Gentium, daß einer dem andern/ sonderlich wenn dieser mit seiner Meinung dem gemeinen Wesen Schaden zufügt/ und es doch nicht erkennen will/ seine errores zeigt/ nicht abbringen/ und eine barbariem oder Slavery einführen wollen. Es fürchtet sich vor dergleichen niemand/ als der seiner Sache nicht trauet/ und wird wohl schwerlich dem SR. Stryken/ als einem JCo. der auch Praeses Fac. ist/ und so viel Dinge schreibt/ niemand wohl aufnehmen/ wenn er in seiner Depulsionem sich dermaßen bloß giebet: Auditoribus meis sagt er/ semper licentiam indulgeo, si ipsi probabilior visa fuerit aliorum opinio, hanc sequendi: (Ratio est,) quia variae dantur opiniones, & dissensiones, imò communes contra communes, ut NB. in obscuro sit, (Ist es denn auch demjenigen in obscuro, der de jure finito l. certo, uti est, & debet esse & potest etiam esse, jus omne, l. 2. d. J. & F. ignor. als ein JCo. und Assessor oder Praeses Facult. mit Ja oder Nein/ respondiren muß?) quibus subscribendum. Dann es muß ein Doctor Juventutis seine beständige/ und auch von denen communibus sententiis contra communes eines theils Meinung haben/ und so lang keiner andern statt geben/ sondern dieselbe vor unrecht halten/ bis er von der Seinigen auf jene/ durch genugsame Gründe gebracht wird; und sich in electione einer Meinung/ durch wohlgefasste principia, im Anfang/ so viel Ihm möglich/ vorsehen. Und wie will man
einem

Soll man aber aus den Umständen etwas urtheilen; so ist offenbar / daß beydes bey der Dirne und bey der Schusters-Frau kein eigentliches principium Morale, (quod tamen ad imputationem facti poenalem necessario supponitur,) sondern vielmehr eine Causa Physicè magis quàm Moraliter impellens, das ist / entweder eine schreckliche Seelen-Angst / in welcher der Delinquens des eignen Lebens loß zu werden sucht / oder ein böser Mord-Geist durch göttliche Verhängnuß sie zu diesen schrecklichen Thaten angetrieben : Um deswillen mit Verlangen zu erwarten stehet / was für ein weises Urtheil von denen Collegiis, an welche es gelanget / hierüber wird gesprochen werden. Zuletzt könnte noch anführen / was Lutherus in denen ältern Editionibus oder Kirchen-Postilla über das Evangelium des andern Advents bey Gelegenheit der Worte / daß für dem jüngsten Tage den Leuten soll auff Erden bange seyn / und verschmachten sollen für Furcht und Warten der zukünftigen Dinge / sehr nachdenklich beyfüget / wann er schreibt / es wären bereits gewesen / und würden sich ferner Leute finden / und zwar nicht gottlose / sondern fromme und gutherzige / die ein Gefühl von den bevorstehenden göttlichen Gerichten hätten / welche mit erschrecklichen Zagen und Todes-Aengsten würden überfallen seyn / und zwar also / daß niemand sich in ihren Zustand schicken möchte / und die Aerzte es der Melancholic und andern natürlichen Ursachen bemessen würden. Allein weil diese Art von Leuten hieber nicht eben zu gehören scheint : So habe es nur um deswillen mit wenigen berühren wollen / daß man fürsichtig werde / von den vielerley wunderbaren Zuständen und Zufällen menschlicher Seelen nicht ohne grossen Bedacht zu judiciren.

E N D E



S 154768

AB 154768

X 25 13 837

Xr 2412 Y

1017







Lange, Johann Christian:

JUSTINIANI CLEMENTIS
LEUCOPOLITANI,

Gewissenhafte

Nimmerkürungen

Von

Dem Amte einer Christlichen
Obrigkeit /

Sonderlich die in Beziehung auf göttlich- und
weltliche Rechte eingeführte Straffen der Ubelthäter
betreffend:

Allen

Christlich = gesinnten

Richtern und Rechts = Gelehrten /

Auch Wahrheit = liebenden

THEOLOGEN.

Zu reiffem Nachsinnen in Bescheidenheit
vorgeleget.



Gedruckt im Jahr Christi 1698.